

Stadt Offenburg  
Fachbereich Bürgerservice  
77652 Offenburg

- Beseitigung durch die Malerinnung**  
(Antrag wird an die Malerinnung weitergeleitet)
- Beseitigung durch gewünschten Malerbetrieb**  
(Kostenvoranschlag dem Antrag beifügen)

**Eigentümer/in / Antragsteller/in**

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefonnr. \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Kto-Inhaber/in \_\_\_\_\_

Bankinstitut \_\_\_\_\_

Objekt/Tatort \_\_\_\_\_

Tatzeit (Datum/Uhrzeit) \_\_\_\_\_

**Tatörtlichkeit**

- Hauswand       Haustür       Garagenwand       Garagentor       Sonstiges
- Straßenseite       hinter dem Haus

**Untergrund:**

- poröser Untergrund       glatter Untergrund       Metall unlackiert
- Metall lackiert       Kunststoff       Wand/Mauerwerk verputzt
- Holz       Sonstiges       Glas

**Gebäudeversicherung für Graffiti-Schäden mit Selbstbehalt liegt vor:**

- ja (eine Kopie der Versicherungspolice liegt bei)       nein

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. nachzureichen**

- Bildlicher Nachweis über Graffiti (Vorher- Foto)
- ggf. Nachweis über den Selbstbehalt (Police)
- Kostenvoranschlag der Fachfirma

**Wichtige Hinweise**

Der Zuschuss zur Beseitigung des Graffitis wird erst nach Einreichung der Rechnung, des Nachweises über die Entfernung (Nachher-Foto), dem ggf. erforderlichen Nachweis über die Höhe des Selbstbehalts der vorhandenen Gebäudeversicherung bzw. dem Nachweis der Rechnungsbegleichung ausbezahlt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im entsprechenden Gebiet die Vorschriften der Stadtbildsatzung bei jeder Beseitigungsmaßnahme zu beachten sind. Ebenfalls zu beachten ist, dass für eine Beseitigungsmaßnahme eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sein kann. Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Datenschutzerklärung/Schriftliche Einwilligung gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten auf dem Formular „Antrag zur Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen“, die allein zum Zwecke des Projektes „Bleib sauber – Graffiti in Offenburg“ der Stadt Offenburg notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 a DSGVO erhoben.

Ohne die vollständige Angabe aller Daten ist eine Bezuschussung nicht möglich. Eine nur teilweise Angabe der Daten kann das Verfahren und damit auch eine Bezuschussung verzögern oder ausschließen.

Die Daten werden unverzüglich nach organisatorischer Beendigung des Projektes gelöscht.

( ) Ich willige ein, dass die erhobenen Daten erfasst und gespeichert und zum Zwecke der individuellen Kommunikation, der Anzeigenerstattung bei der zuständigen Polizeidienststelle sowie der Information an die Malerinnung bzw. an die Malerbetriebe zum Zwecke des Beseitigens von Graffiti an dem Gebäude weitergeleitet werden.

( ) Ich willige ein, dass anlässlich der Dokumentation und Evaluierung über die Beseitigung von Graffiti Fotos des Graffito erstellt, gespeichert und in Publikationen der Stadt Offenburg (z.B. Amtsblatt, Pressemitteilungen, Website) verwendet bzw. veröffentlicht werden dürfen. Die Daten werden zu o.g. Zweck auch an die zuständige Polizeidienststelle und an die Malerinnung weitergeben werden.

( ) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten bzw. der Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es der Einwilligung des/der Betroffenen. Sämtliche Einwilligungen werden freiwillig erteilt.

Verantwortliche Stelle i.S.d. DSGVO ist die Stadt Offenburg, vertreten durch Oberbürgermeister Marco Steffens, Hauptstraße 90, 77652 Offenburg, Telefon 0781 82-0, Fax 0781 82-7515; E-Mail [buero.ob@offenburg.de](mailto:buero.ob@offenburg.de).

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Offenburg erreichen Sie ebenfalls unter o.g. Adresse mit dem Zusatz: „z.Hd. des Datenschutzbeauftragten“, Telefon 0781 82-2473, Fax 0781 82-7667, E-Mail [Datenschutz@offenburg.de](mailto:Datenschutz@offenburg.de)

### **Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht**

Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Offenburg um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Art. 16,17,18 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Stadt Offenburg die Berichtigung, Löschung und Einschränkung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Gem. Art 77 DSGVO steht Ihnen unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe jederzeit bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart, [post-stelle@ldi.bwl.de](mailto:post-stelle@ldi.bwl.de), ein Beschwerderecht zu.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerspruch entweder postalisch, elektronisch per E-Mail oder per Fax an die Stadt Offenburg, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung BürgerBüro Sicherheit und Ordnung, Spitalstraße 2, 77652 Offenburg, übermitteln.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betroffenen

(für Kinder bzw. Jugendliche bis zum 16.Lebensjahr handeln die Eltern bzw. der/die Personensorgeberechtigte/r als gesetzliche(r) Vertreter/in)

**Richtlinien**  
**der Stadt Offenburg**  
**für**  
**die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von Graffiti**  
**an privaten baulichen Anlagen**

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2020 folgende Richtlinien beschlossen, die bei der Behandlung von Zuschussanträgen zur Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen verbindlich zu Grunde zu legen sind:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Attraktivität der Stadt Offenburg und die Aufenthaltsqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für ihre Besucherinnen und Besucher werden nicht zuletzt am städtischen Erscheinungsbild gemessen. Im gesamten Stadtgebiet kommt es regelmäßig zu Schmierereien an Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen durch überwiegend künstlerisch anspruchslose und inhaltsleere illegale Graffiti/Schmierereien, deren Beseitigung teilweise nicht unerhebliche Kosten verursachen. Um die von den Schmierereien betroffenen Privatpersonen finanziell zu entlasten sowie um die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität der Stadt zu verbessern, soll die Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.

(2) Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht.

**§ 2**

**Gegenstand der Förderung**

(1) Bezuschusst werden können Maßnahmen zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien an privaten baulichen Anlagen wie etwa Wohngebäuden, Garagen und Mauern in der Stadt Offenburg, wenn die Beseitigungsmaßnahmen zur Erhaltung des Stadtbildes beitragen.

(2) Von der Bezuschussung der Beseitigungskosten umfasst sind zur Entfernung erforderliches Material, Stundenlohn und Fahrtkosten. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten des Farbanstrichs an nicht von Graffiti betroffenen Bereichen der Flächen.

(3) Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Offenburg oder deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlicher Stellen befinden, sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

**§ 3**

**Höhe des Zuschusses**

(1) Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Prozent der Kosten zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien, welche die bzw. der Förderberechtigte zu tragen hat, maximal jedoch 2.000 Euro pro Grundstück und Jahr.

(2) Erlangt die bzw. der Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs, so mindert sich die Höhe der Kosten für die Beseitigungsmaßnahme um den Wert des Ersatzanspruchs. Der

hieraus entstehende Differenzbetrag wird gem. Abs. 1 zu 50 Prozent bezuschusst. Vorgenannte Ersatzansprüche sind insbesondere von Versicherungen gewährte Erstattungen oder Schadensersatzansprüche.

## **§ 4**

### **Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung**

(1) Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen, Erbbauberechtigte von Grundstücken sowie Verwalterinnen und Verwalter entsprechender Anlagen mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung.

(2) Beseitigungsmaßnahmen können nur bezuschusst werden, wenn diese von eingetragenen Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt werden. Die Bezuschussung von Maßnahmen in Eigenleistung ist ausgeschlossen.

Die Beseitigungsmaßnahmen müssen mit bestehenden Festsetzungen – insbesondere im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes – übereinstimmen. Gegebenenfalls ist vorab zu klären, ob eine denkmalrechtlich Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist.

(3) Die Bezuschussung kann ferner nur dann erfolgen, wenn Strafanzeige erstattet worden ist.

(4) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular der Stadt Offenburg zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind:

- der Kostenvoranschlag einer Fachfirma,
- mindestens ein Foto der baulichen Anlage sowie des Graffito/der Graffiti und
- eine Bescheinigung über die Strafanzeige.

(5) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag beschieden worden ist. Über die Bewilligung der Zuschüsse wird nach der Reihenfolge der Antragseingänge entschieden.

Die Mittel können bis maximal vier Monate nach der Bewilligung vorgehalten werden; bis dahin muss das Vorhaben abgeschlossen und die Schlussrechnung eingereicht sein.

(6) Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung und des Nachweises der Zahlung der Schlussrechnung ausgezahlt. Der Schlussrechnung sind ein oder mehrere Fotos beizufügen, die das Ergebnis der Beseitigungsmaßnahme dokumentieren. Sofern eine Zahlung im Sinne des § 3 Abs. 2 erfolgt ist, hat der bzw. die Förderberechtigte dies bei der Einreichung der Schlussrechnung anzugeben. Entsprechendes gilt, wenn die Zahlung nach der Bewilligung bzw. Auszahlung des Zuschusses erfolgt.

Die Besichtigung der betreffenden baulichen Anlage ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller sowohl vor der Bewilligung als auch vor der Auszahlung des Zuschusses zuzulassen.

## **§ 5**

### **Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung**

(1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.

(2) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.